

DECKBLATT NR. 9
ZUM BEBAUUNGSPLAN
DER STADT PASSAU
„FUCHSBAUJERWEG“

GENÄHRUNG
HAIDENHOF

PASSAU, 16.01.1986
AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUAUFSICHT
11A *[Signature]*



Kein Beteiligter hat der Änderung widersprochen.
(Verfahren nach § 13 Sätze 1 und 2 BBauG)

Der Stadtrat der Stadt Passau hat am 14.03.1986 die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 Sätze 1 und 2 BBauG und gemäß Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Änderung wird mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau und des Landkreises Nr. 9... am 26.03.1986 rechtsverbindlich.



Siegel

Passau, 15.04.1986

STADT PASSAU

[Signature]
Oberbürgermeister



Eigentümer der betroffenen und/oder benachbarten Grundstücke haben der Änderung widersprochen.

(Verfahren nach § 13 Satz 3 BBauG)

Der Stadtrat der Stadt hat am die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 Satz 3 BBauG und gemäß Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Passau,
STADT PASSAU

Siegel

Oberbürgermeister

Die Änderung des Bebauungsplanes wird gemäß § 11 BBauG genehmigt. Der Genehmigung liegt das Schreiben vom Nr. zugrunde.

Landshut,
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Siegel

Bekanntmachungsvermerk:

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BBauG mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau und des Landkreises Nr. am rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht während der Dienststunden bereit.

VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEMÄSS § 13 BBauG

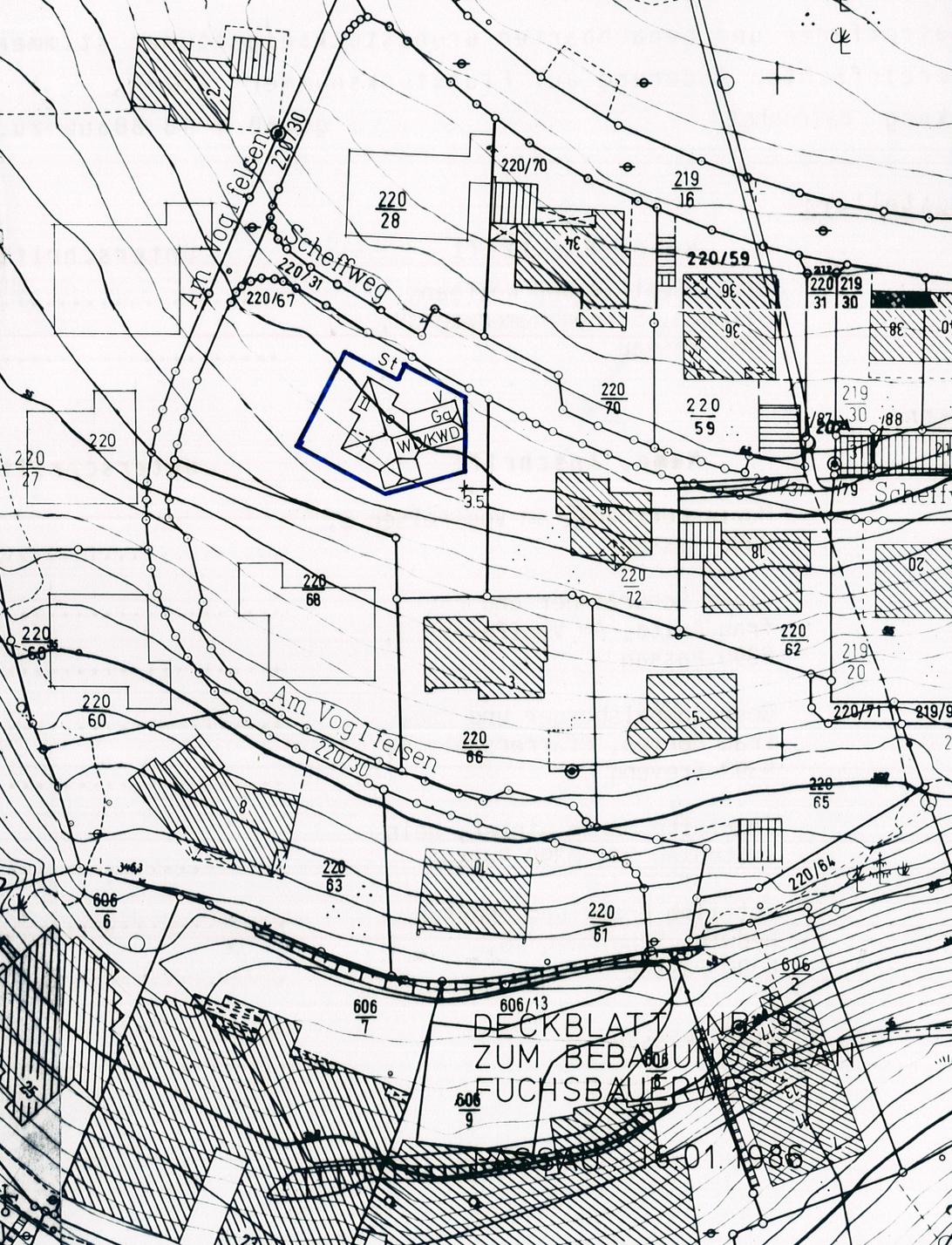
Grund der Änderung:

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Fuchsbauerweg" sind auf Flurstück Nr.220/67, Gemarkung Haidenhof, Baugrenzen für zwei zweigeschossige Wohngebäude festgesetzt.

Die Eigentümer wollen nun auf dem Grundstück ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und dazugehörige Stellplätze errichten.

Als Dachform ist ein Walm- bzw. Krüppelwalmdach mit einer Neigung von 25° und einem Dachüberstand an Ortsgang und Traufe von max. 1,00 m vorgesehen. Das Wohnhaus wird entsprechend der Hangneigung mit Erdgeschoß, Untergeschoß und ausgebautem Dachgeschoß mit einem Kniestock von max. 1,25 m geplant.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt. Ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BBauG ist deshalb zur Änderung des Bebauungsplanes möglich.



DECKBLATT
ZUM BEBAUUNGSPLAN
FUCHSBAUERWEG

Basisskizze 16.01.1986